

An den Landrat

Glarus, 14. August 2012

Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ist ein Konkordat zwischen den Kantonen (Art. 48 Bundesverfassung). Ziel ist die Harmonisierung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen. Die Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) verabschiedete die Vereinbarung am 18. Juni 2009 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren. Die beitretenden Kantone verpflichten sich, die Grundsätze und Mindeststandards der Vereinbarung in ihre Stipendiengesetzgebung zu übernehmen. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind und gilt dann für diese Kantone; bis Sommer 2012 traten neun Kantone bei (BS, FR GR, NE, TG, VD, BE, TI, GE).

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Sie vergeben jährlich rund 280 Millionen Franken als Stipendien und 30 Millionen Franken als Darlehen. Die Bemessung erfolgt auf Basis kantonaler Stipendiengesetzgebung, die sich seit 1997 gestützt auf ein EDK-Modellgesetz mit empfehlendem Charakter immer mehr anglich. Zudem wirkte die Unterstützung durch den Bund auf Basis des Ausbildungsbeihilfengesetzes harmonisierend.

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen trägt der Bund seit 2008 nur noch an Ausbildungsbeiträge der Tertiärstufe bei; er zog sich aus der Unterstützung auf Sekundarstufe II zurück. Seither unterstützt er Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe pauschal mit jährlich rund 25 Millionen Franken (Verteilschlüssel: kantonale Bevölkerung), womit er etwa 16 Prozent der Kosten abdeckt. Weitere Zahlungen erfolgen mit dem Finanzausgleich und sind nicht an Ausgaben gebunden.

2. Inhalt

Die Vereinbarung umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. Sie hält erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen fest. Die beitretenden Kantone übernehmen diese in ihre kantonalen Stipendien-

gesetzgebungen, behalten aber Spielraum bei der Vergabe. Das ermöglicht eine Harmonisierung in wichtigen Punkten und erlaubt es dennoch, kantonale Besonderheiten zu berücksichtigen. Ländliche, periphere Kantone haben z.B. mehr Stipendienbeziehende als Kantone mit breitem Bildungsangebot. Die Studierendenquote unterscheidet sich nach Kantonen und Sprachregionen.

Die Vereinbarung nimmt zu einem grossen Teil auf, was bereits in der Mehrheit oder doch in einigen Kantonen Anwendung findet, generalisiert also bekannte Lösungen. Anderes hingegen verlangt in vielen Kantonen Änderung der Grundlagen, wie z.B. Einbezug höhere Berufsbildung in Erstausbildungen, Zulassung eines bestimmten Erwerbseinkommens ohne Stipendienkürzung, Ausdehnung auf Personen, welche seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind.

3. Wirkung

Die Landsgemeinde 2012 stimmte dem neuen Stipendiengesetz zu, das die Vorgaben der Vereinbarung bereits erfüllt. Zuständig für die Beitrittserklärung ist der Landrat (Art. 25 Stipendiengesetz). Der Beitritt sah das Memorial bereits vor (Memorial 2012, S. 37, Ziffer 3.2 sowie S. 43, Kommentar zu Art. 25). Es gibt keine über die erfolgte Stipendienrechtsreform hinausgehende Wirkung eines Beitritts, der dennoch von beachtlicher Bedeutung ist. Die Vereinbarung wird spätestens mit der Glarner Beitrittserklärung in Kraft treten. Damit entfaltet es die geplante Wirkung für die beteiligten Kantone und gleicht die Stipendiensysteme einander an. Damit sinkt die Gefahr, dass erneut eine Bundeslösung ins Gespräch kommt, wie das ein Gegenvorschlag zur kürzlich zustande gekommenen Stipendieninitiative des Verbandes Schweizer Studierendenschaften (VSS) wäre. Eine gesamtschweizerische Lösung entspräche den Interessen kleiner, peripherer Kantone weniger gut. Deshalb ist es von erheblicher politischer Bedeutung, dass die von den Kantonen selbst gewählte, abgewogene föderalistische Lösung zur Richtschnur einer Harmonisierung in der ganzen Schweiz wird. Die Initiativlösung des VSS führte zu deutlich höheren Kosten, ein Gegenvorschlag unter Umständen ebenfalls. Der Beitritt ist daher wichtig, auch wenn er unser Stipendienwesen nicht ändert.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Vereinbarung, Kommentar dazu